

# Rahmenempfehlung „Incoming Assistance“

Inanspruchnahme und Organisation internationaler Hilfeleistungen für Deutschland

GRUNDSÄTZLICHES.....	4
Bilaterale Hilfeleistungsabkommen.....	4
Das „Gemeinschaftsverfahren für Katastrophenschutz“ auf EU Ebene.....	4
RECHTSGRUNDLAGEN.....	5
I. Verantwortung für das Handeln der ausländischen Einsatzkräfte .....	5
II. Haftung für Personenschäden der Einsatzkräfte und Dritter .....	5
III. Anwendungsbereich des nationalen Polizei- und Ordnungsrechts für ausländische Einsatzkräfte .....	7
IV. Verantwortung für Abweichungen von nationalen Standards der Arbeitssicherheit und Anforderungen an die Zulassung von Ärzten und medizinischem Assistenzpersonal sowie Beachtung von Berufsbeschränkungen .....	7
ANFORDERUNG DER HILFELEISTUNG .....	8
ORGANISATION DER INTERNATIONALEN HILFELEISTUNG.....	- 10 -
State Emergency and Management Authority (SEMA) / Landesbehörde.....	- 10 -
Local Emergency and Management Authority (LEMA) / untere Katastrophenschutzbehörde .....	- 10 -
On Site Operations and Coordination Center (OSOCC) .....	- 10 -
Points of Entry /Reception and Departure Center (PoE / RDC) .....	- 10 -
Base of Operations (BoO).....	- 11 -
On-Site-Commander (OSC).....	- 11 -
Ablauf bis zum Eintreffen am Schadensort nach intern. Standard.....	- 12 -
Befehls- und Meldewege für die internationalen Einsatzkräfte.....	- 12 -
Einsatzende / Nachbereitung .....	- 13 -
Phasen der internationalen Hilfeleistung .....	- 13 -
MUSTERORGANISATIONSPLAN POINT OF ENTRY AUTOBAHN .....	- 14 -
1. Allgemeines.....	- 14 -
2. Aufgaben / Maßnahmen .....	- 15 -
2.1 Leitung Point of Entry .....	- 15 -
2.2 Heranführung eines ausländischen Hilfeleistungskontingents an den festgelegten Point of Entry in Deutschland: .....	- 15 -
2.3 Empfang und Erstversorgung des Hilfeleistungskontingents .....	- 16 -

2.4 Unterbringung und weitere Versorgung des Hilfeleistungskontingents bis zur Weiterleitung an den Einsatzort bzw. einen Bereitstellungsraum .....	- 17 -
2.5 Weiterleitung des Hilfeleistungskontingents (als Einheit oder bezogen auf den künftigen Einsatz ggf. – falls möglich – in Teileinheiten) an den Einsatzort bzw. den vorgesehenen Bereitstellungsraum .....	- 17 -
3. Ausreise des Hilfeleistungskontingents .....	- 18 -
4. Polizeiliche Maßnahmen .....	- 18 -
<b>MUSTERORGANISATIONSPLAN POINT OF ENTRY FLUGHAFEN .....</b>	<b>- 19 -</b>
Ziel und Zweck .....	- 19 -
Ablaufplan und Zuständigkeiten .....	- 19 -
Alarmierung und Verfahrensaktivierung .....	- 19 -
Einreise .....	- 19 -
Ausreise .....	- 20 -
<b>AUSLÄNDERRECHTLICHE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>- 22 -</b>
<b>ZOLLRECHTLICHE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>- 23 -</b>
<b>ANHANG .....</b>	<b>- 24 -</b>

## Grundsätzliches

### Bilaterale Hilfeleistungsabkommen

Deutschland hat mit seinen Nachbarn sowie Russland, Litauen und Ungarn bilaterale Hilfeleistungsabkommen im Falle von schweren Unglücksfällen oder Katastrophen abgeschlossen. Für die Hilfeleistung sind sowohl die nationale Ebene als auch die Innenministerien der Länder anforderungsberechtigt. Darüber hinaus gibt es auch für die tägliche Gefahrenabwehr Vereinbarungen bis auf die Gemeindeebene.

### Das „Gemeinschaftsverfahren für Katastrophenschutz“ auf EU Ebene

Rechtgrundlage für den Katastrophenschutz auf EU-Ebene ist das „Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz“. Es geht auf eine Entscheidung des Rates vom 23. Oktober 2001 zurück und wurde am 8. November 2007 durch eine Neufassung abgelöst.

Die haushaltsrechtliche Grundlage hat das Gemeinschaftsverfahren durch das sog. Finanzierungsinstrument (gem. Entscheidung des Rates vom 5. März 2007). Ziel des Gemeinschaftsverfahrens ist es, dass sich die Mitgliedstaaten im Falle von Katastrophen oder schweren Unglücksfällen untereinander Hilfe leisten. Hierbei ist an Natur- und Technologiekatastrophen gedacht; es sind aber auch Terrorakte sowie Fälle von Meeresverschmutzung einbezogen. Die für die Hilfeleistung erforderlichen Ressourcen der MS sollen von der KOM (zentral) mittels des Beobachtungs- und Informationszentrums effizient koordiniert werden. Das Gemeinschaftsverfahren kann auch von Drittländern für Ereignisse außerhalb der Europäischen Union aktiviert werden.

Am Gemeinschaftsverfahren nehmen derzeit 32 Staaten teil – die Mitgliedstaaten der EU, Island, Liechtenstein und Norwegen sowie Kroatien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (FYROM).

# Rechtsgrundlagen

## I. Verantwortung für das Handeln der ausländischen Einsatzkräfte

Die europäische Verwaltungszusammenarbeit ist für den Bund in den §§ 8a ff VwVfG geregelt. Gemäß § 8a Abs. 3 gelten für Hilfeleistung und Hilfeersuchen die allgemeinen Regeln über die innerstaatliche Amtshilfe, soweit Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft nicht entgegenstehen. Nach § 7 Abs. 2 VwVfG trägt die ersuchende Behörde gegenüber der ersuchten Behörde die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der zu treffenden Maßnahme. Die ersuchte Behörde ist für die Durchführung der Amtshilfe verantwortlich. (Hatte allerdings die ersuchende Behörde bindende Vorgaben für die Durchführung gemacht, so trägt sie auch insoweit die Verantwortung.)

Für die Verwaltungszusammenarbeit von Landes- und Kommunalbehörden mit ausländischen Stellen haben die Bundesländer – soweit die Anwendbarkeit nicht bereits durch eine generelle Verweisung sichergestellt ist – gleichlautende Regelungen erlassen (z.B. §§ 8a ff HmbVwVfG, §§ 8a VwVfG NRW u.a.).

Die Entscheidung des Rates der Europäischen Union vom 8. November 2007 über ein Gemeinschaftsverfahren für Katastrophenschutz (2007/779/EG, Euratom) steht diesen Regelungen nicht entgegen. Nach Art. 7 Abs. 4 der Entscheidung ist der hilfeersuchende Mitgliedsstaat für die Leitung der Hilfeersätze zuständig. Die Behörden des hilfeersuchenden Mitgliedstaates legen die Leitlinien fest und stecken i.d.R. den Rahmen der den Einsatzteams oder Modulen übertragenen Aufgaben ab. Die konkrete Ausführung der übertragenen Aufgaben bleibt hingegen dem vom hilfeleistenden Mitgliedsstaat benannten Verantwortlichen überlassen.

Diese Vorgaben treffen keine von den bundes- und landesrechtlichen Regelungen abweichenden Regelungen. Damit sind die allgemeinen Regeln der innerstaatlichen Amtshilfe anwendbar: Die ersuchende Behörde trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Maßnahme und die Leitlinien zur Durchführung, der hilfeleistende Staat für die konkrete Durchführung. Damit ist das Innenverhältnis zwischen hilfeersuchendem und hilfeleistendem Staat geregelt.

Im Außenverhältnis gegenüber Dritten sind Mängel der Hilfeleistung und deren Schlechterfüllung dem hilfeersuchenden Staat bzw. der zuständigen Katastrophenschutzbehörde vor Ort zuzurechnen, die nach Gesetz verantwortlich ist.

## II. Haftung für Personenschäden der Einsatzkräfte und Dritter

Art. 36 der Entscheidung der EU Kommission über die Durchführung des Gemeinschaftsverfahrens zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzereignissen (2004/277/EG, Euratom) vom 29. Dezember 2003 (sog. Common Rules zum Gemeinschaftsverfahren) fordert einen Haftungsverzicht des hilfeersuchenden Staates in Bezug auf Schäden an seinem Eigentum oder Personal.

Rückschlüsse über die eigentliche Haftungssituation in den 32 Teilnehmerstaaten am Gemeinschaftsverfahren und über die tatsächliche Umsetzung im Einzelfall können hieraus nicht gezogen werden. Insbesondere können keine Rückschlüsse auf die Haftung für Personenschäden bei den Einsatzkräften gezogen werden. Vielmehr ist zu unterscheiden zwischen Personenschäden bei Einsatzkräften (vom hilfeleistenden Staat entsandtes Personal), bei Personal des hilfeersuchenden Staates (hier Deutschland) und bei Dritten.

Für Personenschäden bei Einsatzkräften aus dem hilfeleistenden Staat haftet grundsätzlich der jeweilige Schädiger persönlich. Handelt es sich hierbei um Personal des hilfeersuchenden Staates, so tritt in Deutschland an die Stelle der persönlichen Haftung des Schädigers die Amtshaftung der Behörde, von der er eingesetzt war.

Bei unsachgemäßer Handhabung von Gerätschaften durch die geschädigte Einsatzkraft selbst, liegt ein Eigenverschulden vor und es stellt sich hier die Frage der Absicherung und nicht der Haftung, es sei denn, im Einzelfall ist eine andere Ursächlichkeit gegeben z.B. falsche Einweisung etc. Es gilt das oben Gesagte. Beim Einsatz nicht unfallsicherer Gerätschaften kommt es darauf an, wer das Gerät zur Verfügung gestellt hat. Handelt es sich um Gerät des hilfeleistenden Staates, so ist dieser für dessen Eignung und Unfallsicherheit verantwortlich. Handelt es sich um Gerätschaften, die der hilfeersuchende Staat zur Verfügung stellt, ist dieser verantwortlich.

Von besonderer Bedeutung für die Einsatzkräfte sind Schäden ohne Fremdeinwirkung durch Eigenverschulden, Unfälle oder Krankheiten. Die Absicherung der Einsatzkräfte (via Gesetz oder Versicherungslösung) obliegt grundsätzlich dem entsendenden Staat.

Für Personenschäden bei Personal des hilfeersuchenden Staates (hier Deutschland) haftet grundsätzlich der jeweilige Schädiger persönlich. Handelt es sich dabei um Personal des hilfeleistenden Staates, wird die Regelung in Art. 36 Abs. 1 der Common Rules zum Gemeinschaftsverfahren relevant, wonach der hilfeersuchende Staat auf die Einforderung entsprechenden Schadenersatzes vom hilfeleistenden Staat verzichten muss (Ausnahme: Betrug oder schwere Verfehlungen). Deutschland bzw. die anfordernde Behörde kann einen solchen Verzicht nicht zu Lasten Dritter, nämlich der Geschädigten, erklären. Damit der hilfeleistende Staat nicht vom Geschädigten persönlich in Anspruch genommen werden kann oder bei Geltendmachung unmittelbar gegen den Schädiger diesen (je nach nationaler Regelung) freistellen muss, macht der Verzicht nur Sinn, wenn damit zugleich die Verpflichtung übernommen wird, den hilfeleistenden Staat und dessen Personal von Ansprüchen freizustellen. Dies ist jedoch nicht explizit geregelt.

Für Drittschäden regelt Art. 36 Abs. 2 der Common Rules zum Gemeinschaftsverfahren nur, dass der hilfeersuchende und der hilfeleistende Staat zusammenarbeiten, um die Entschädigung zu erleichtern. Zur Haftung wird keine Aussage getroffen. Im Außenverhältnis ist der hilfeersuchende Staat (hier Deutschland) bzw. die zuständige Katastrophenschutzbehörde vor Ort für den Einsatz der Hilfskräfte verantwortlich. Zur Frage des Regresses im Innenverhältnis enthält Art. 36 Abs. 1 der Common Rules zum Gemeinschaftsverfahren keine explizite Aussage, da es sich hier nicht um einen Schaden an Eigentum oder Personal, sondern um reine Vermögensschäden handelt.

### III. Anwendungsbereich des nationalen Polizei- und Ordnungsrechts für ausländische Einsatzkräfte

Grundsätzlich sind ausländische Einsatzkräfte nicht befugt in anderen Staaten hoheitlich tätig zu werden. Dies folgt aus dem völkerrechtlich geltenden Territorialitätsprinzip, wonach es staatlichen Stellen eines Staates verwehrt ist, hoheitlich im Territorium eines anderen Staates zu handeln.

Anderweitige Regelungen sind dem Polizei-/ Ordnungsrecht des jeweiligen Bundeslandes zu entnehmen.

### IV. Verantwortung für Abweichungen von nationalen Standards der Arbeitssicherheit und Anforderungen an die Zulassung von Ärzten und medizinischem Assistenzpersonal sowie Beachtung von Berufsbeschränkungen

In der vorliegenden Amtshilfekonstellation ist nach § 7 Abs. 1 VwVfG und den entsprechenden verwaltungsverfahrensrechtlichen Regelungen der Länder bei der Durchführung der Amtshilfehandlung (also der Durchführung der Hilfeleistung) das für das Handeln der ersuchten Behörde (hier des hilfeleistenden Staates) geltende Recht anzuwenden. Dem entspricht auch die Verantwortung für die Durchführung der Maßnahme gemäß § 7 Abs. 2 VwVfG und der Gedanke des europarechtlichen Herkunftslandprinzips. Insoweit kommen nationale Arbeitssicherheitsbestimmungen für das in Durchführung der Amtshilfe verwendete Material nicht zur Anwendung. Gleiches gilt für die Zulassung von Ärzten und medizinischem Assistenzpersonal.

Aus den gleichen Gründen sind von den entsendenden Staaten die dort geltenden Berufsbeschränkungen zu beachten.

## Anforderung der Hilfeleistung

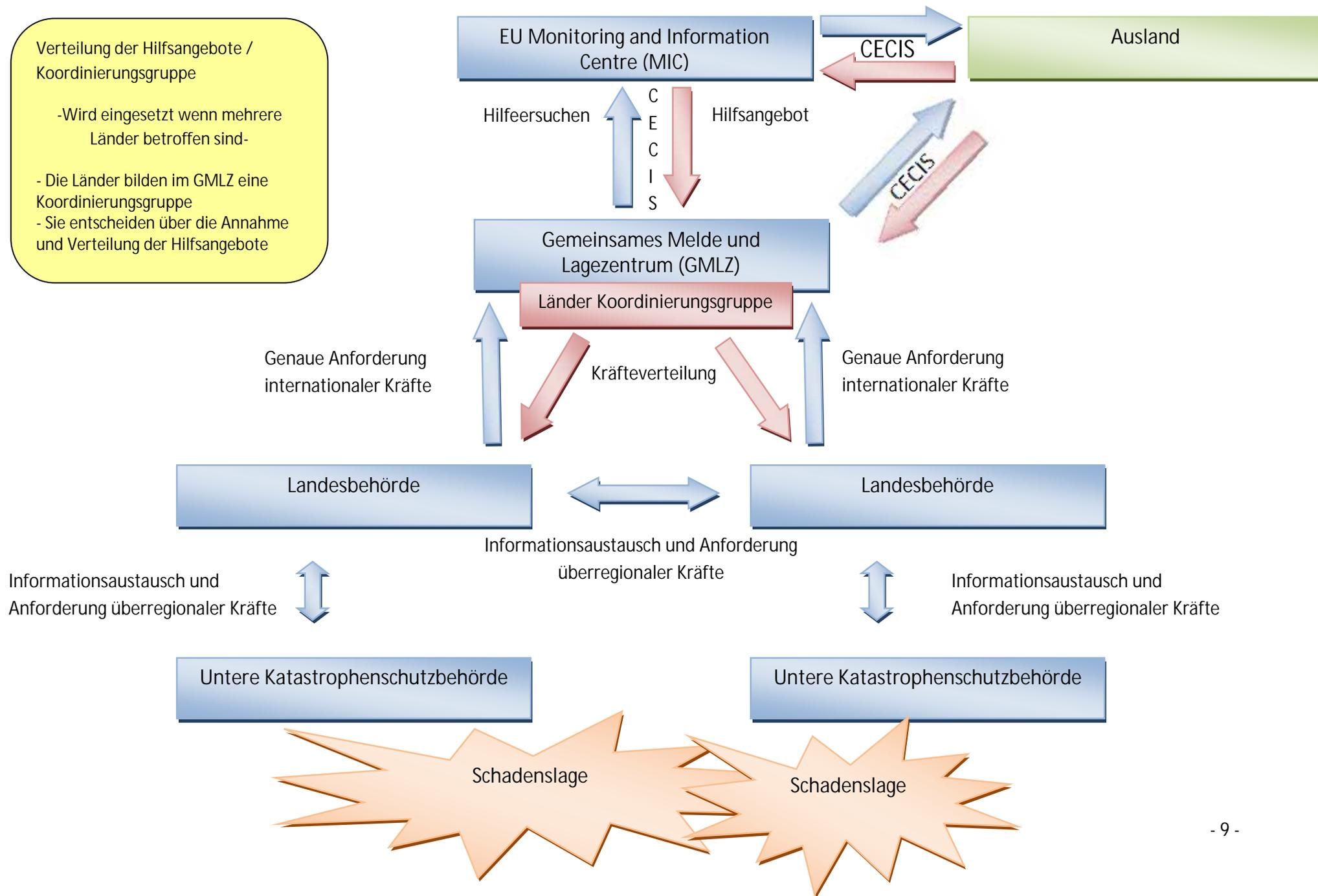
Die unteren Katastrophenschutzbehörden (Local Emergency and Management Authority - LEMA) geben Lagemeldungen und Anforderungen weiterer Kräfte an die übergeordnete Landesbehörde (State Emergency and Management Authority - SEMA) weiter. Sofern keine weiteren deutschen Einsatzkräfte zeitgerecht zur Verfügung stehen, melden die Landesbehörden einen konkreten Bedarf an internationalen Einsatzkräften beim Gemeinsamen Melde- und Lagezentrum (GMLZ) an. Jedes Bundesland hat seinen Bedarf so konkret wie möglich anzumelden (d.h. welches Personal und Material für welche Aufgabe). Empfehlenswert ist die Anforderung (ebenfalls über das GMLZ) von deutschen Koordinierungsexperten im EU-Gemeinschaftsverfahren zur Unterstützung der Landesbehörden beim späteren Einsatz der internationalen Einsatzkräfte und ggf. zur Einrichtung eines On Site Operations and Coordinations Center (OSOCC) auf Ebene der LEMA. Das GMLZ fasst die Bedarfe zusammen falls mehrere Länder betroffen sind und meldet diesen Bedarf bei einer Abwicklung über das EU-Gemeinschaftsverfahren über das Common Emergency Communication Information System (CECIS) an das EU Monitoring and Information Center (MIC) und die teilnehmenden Staaten. Diese Staaten können nun über CECIS Hilfsangebote abgeben. Sollten mehrere Bundesländer betroffen sein, richten diese im GMLZ eine Länderkoordinierungsgruppe (LKG) ein, die die Entscheidung zur Auswahl und Verteilung der internationalen Hilfskräfte trifft.

Die Anforderung und Abwicklung von Hilfeleistungen im Rahmen eines bilateralen Abkommens, erfolgt gemäß der Vorgaben des jeweiligen Abkommens. Dies gilt ebenfalls für eine eventuelle Steuerung durch das GMLZ im Rahmen von bilateralen Abkommen.

# Anforderungs- und Meldewege am Beispiel des EU-Gemeinschaftsverfahrens

Verteilung der Hilfsangebote / Koordinierungsgruppe

- Wird eingesetzt wenn mehrere Länder betroffen sind-
- Die Länder bilden im GMLZ eine Koordinierungsgruppe
- Sie entscheiden über die Annahme und Verteilung der Hilfsangebote



## Organisation der internationalen Hilfeleistung

### State Emergency and Management Authority (SEMA) / Landesbehörde

Die jeweilige anfordernde Landesbehörde ist verantwortlich und leitend für den Einsatz der internationalen Einsatzkräfte. Sie hat vor allem frühzeitig vor Eintreffen der Einsatzkräfte die nachfolgend aufgeführten Stellen einzurichten bzw. die Aufgaben zu delegieren.

Desweiteren muss eine ständige Weitergabe aller Informationen über den Einsatz der internationalen Einheiten an das GMLZ sichergestellt werden.

### Local Emergency and Management Authority (LEMA) / untere Katastrophenschutzbehörde

Die bei der Landesbehörde angeforderten Einsatzkräfte werden der zuständigen LEMA unterstellt. Diese wiederum unterstellt sie dem zuständigen Einsatzleiter vor Ort (On Site Commander - OSC). Grundsätzlich hat die LEMA die Unterkunft (BoO) für die Einsatzkräfte und die Versorgung sicherzustellen.

### On Site Operations and Coordination Center (OSOCC)

Die LEMA oder die SEMA sollte ein Ereignis bezogenes OSOCC als beispielsweise Stabsbereich o.ä. in Anlehnung an die Einsatzleitung einrichten. Es dient als konkreter Ansprechpartner für alle im jeweiligen Gebiet tätigen internationalen Einheiten. Es handelt nur auf Weisung der LEMA bzw. der Gesamteinsatzleitung des Schadensereignisses und unterstützt diese. Hier sind vor allem Kräfte mit guten Englischkenntnissen nötig. Zu empfehlen ist die Anforderung von deutschen Koordinierungsexperten im EU-Gemeinschaftsverfahren für den Einsatz im OSOCC.

### Points of Entry /Reception and Departure Center (PoE / RDC)

Die sog. PoE /RDC sind zwischen angeforderten Kräften und der SEMA abgesprochene Einreisepunkte in Deutschland. Hierbei handelt es sich im Regelfall um internationale Flughäfen oder Grenzübergänge im Straßen- oder Schienenverkehr. Sollte der Point of Entry in einem anderen als dem hilfeersuchenden Bundesland liegen, ist dessen Unterstützung zu erbitten oder eine Absprache über den Einsatz von Verbindungspersonal usw. zu treffen. Im Vorwege sind unbedingt alle Einreiseformalitäten zu klären, um einen reibungslosen Grenzübertritt zu ermöglichen.

Alle internationalen Einheiten werden hier registriert (Personal und Ausstattung) und erhalten hier Informationen zu Kommunikations- und Meldewegen. Desweiteren werden sie den jeweiligen Bases of Operations und LEMA's zugewiesen. Nach Möglichkeit sollte hier eine im EU Gemeinschaftsverfahren geschulte Person den PoE/RDC mitbesetzen. Den Einheiten wird ein Liaison Officer zur Verfügung gestellt, der die Einheiten vor allem in der Kommunikation mit den deutschen Behörden und Organisationen unterstützt. Hierbei ist es sinnvoll deutsche, im EU Gemeinschaftsverfahren geschulte, Einsatzkräfte einzusetzen.

Bei Bedarf können die Aufgaben des Reception and Departure Center örtlich getrennt vom Point of Entry durchgeführt werden.

Sollten die eintreffenden Einheiten nicht über eigene oder nur unzureichende Transportkapazitäten verfügen, müssen ausreichende Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden. Ebenfalls muss

sichergestellt werden, dass alle Einheiten ausreichend Kartenmaterial oder Navigationsgeräte mit sich führen um den Transport in das BoO zu gewährleisten. Ggf. sind die Einheiten am PoE mit Kartenmaterial auszustatten. Bei Bedarf kann ein Lotsendienst zur Verfügung gestellt werden.

Zudem sollten die Einheiten nach Möglichkeit einen aktuellen Lagebericht (möglichst in englischer Sprache) erhalten und der Lage entsprechend weitere wichtige Informationen, wie beispielsweise letzte Versorgungsmöglichkeit (Betriebsstoffe, Trinkwasser usw.) vor dem Schadensgebiet.

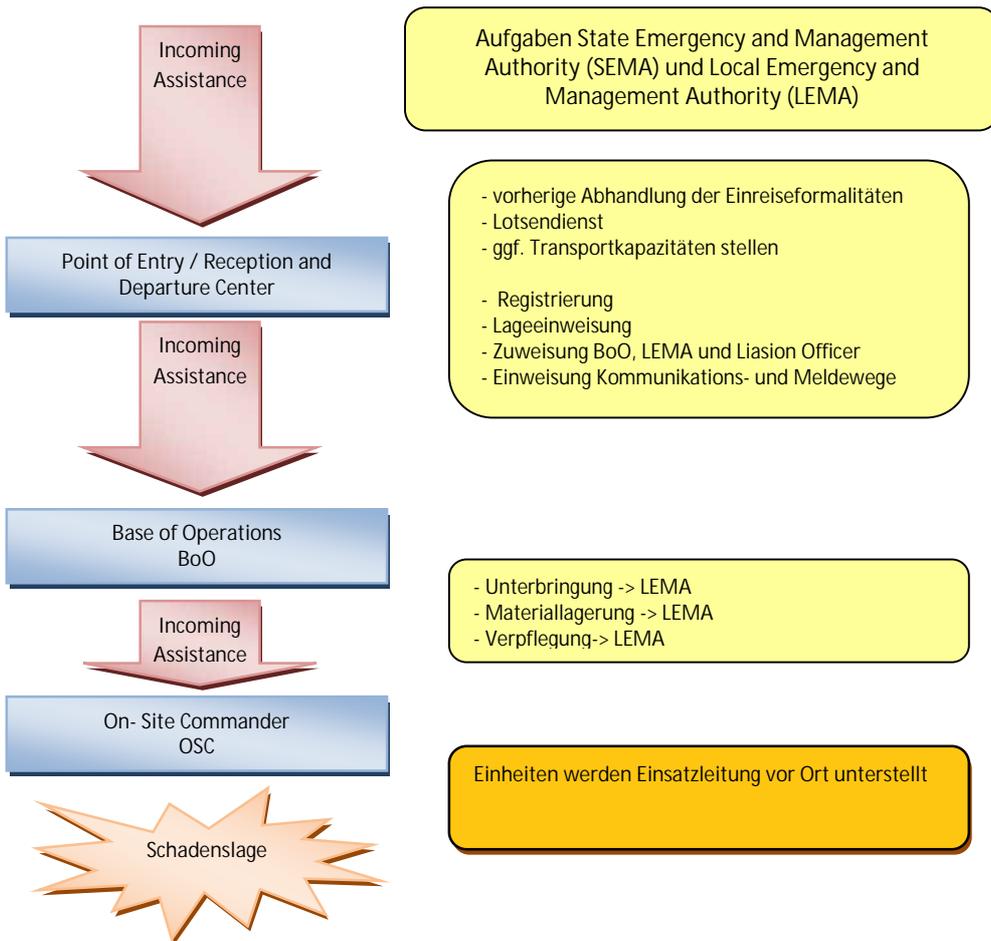
### Base of Operations (BoO)

Dies sind die einzurichtenden bzw. festzulegenden Unterkünfte für die Einsatzkräfte. Hierbei ist unbedingt die Versorgung der Kräfte sicherzustellen. Als Unterkunft sind Einrichtungen deutscher Einsatzkräfte (Feuerwehr, THW, HiOrgs usw.) aufgrund der vorhandenen Infrastruktur empfehlenswert.

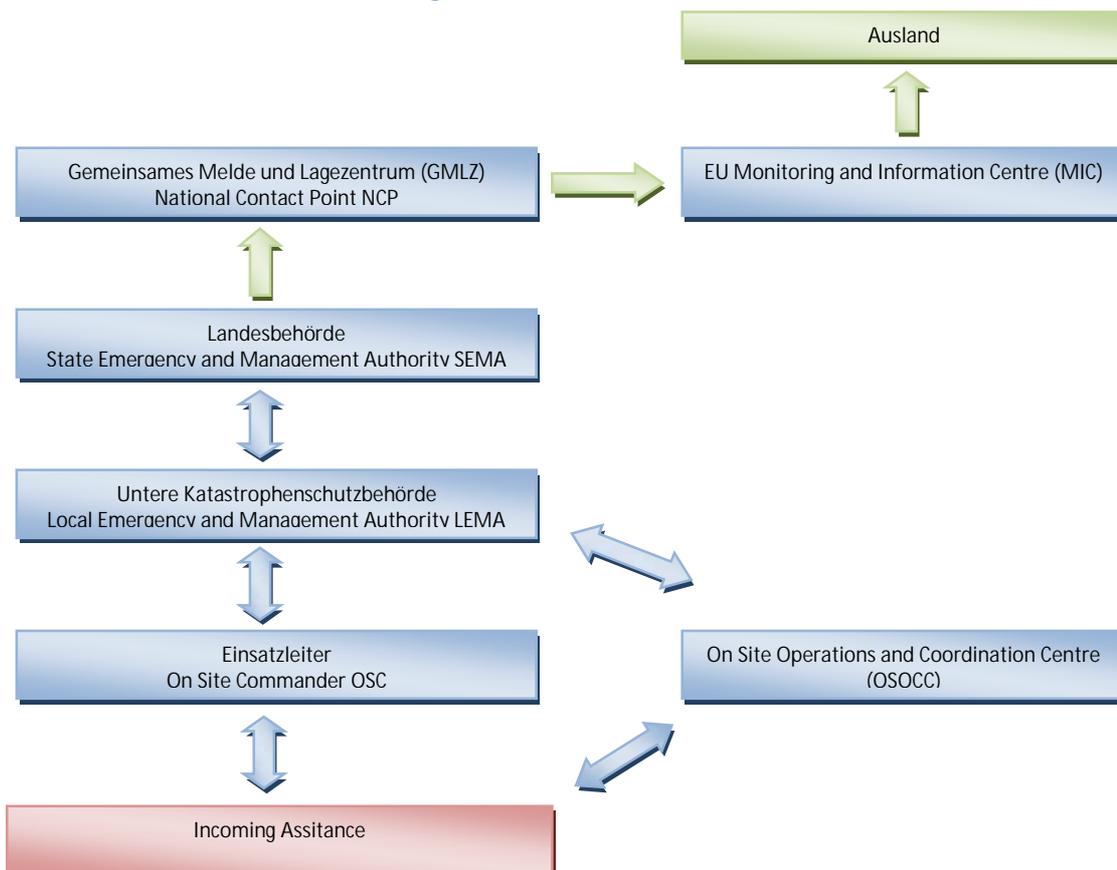
### On-Site-Commander (OSC)

Dies ist der Einsatzleiter vor Ort der deutschen Kräfte, ihm werden die internationalen Einheiten von der LEMA unterstellt. Er ist der direkte Ansprechpartner aller Belange, die den Einsatz vor Ort betreffen. Außerdem werden die Einheiten vom OSC in die Lage eingewiesen. Die Kommunikation mit dem OSC wird durch den Liaison Officer der internationalen Einheiten unterstützt und sichergestellt.

## Ablauf bis zum Eintreffen am Schadensort nach intern. Standard



## Befehls- und Meldewege für die internationalen Einsatzkräfte



## Einsatzende / Nachbereitung

Werden die internationalen Einsatzkräfte an einem Schadensort nicht mehr benötigt, werden sie zunächst zurück in ihre BoO verlegt. Dann ist auf dem vorher beschriebenen Meldeweg zu klären, inwieweit an anderen Schadensorten Bedarf an weiterer Unterstützung besteht und ob diese Einheit für diese Unterstützung in Frage kommt. Sollte dies der Fall sein, werden die Einsatzkräfte der zuständigen SEMA unterstellt und dort eingesetzt. Der Vorgang ist unbedingt allen Beteiligten zu melden.

Besteht auch an anderen Schadensorten kein Bedarf mehr an Unterstützung oder es bestehen andere Gründe für die Beendigung des Einsatzes einer Einheit, findet am RDC ein Debriefing statt und alle Einsatzkräfte und Ausstattung werden wieder zur Ausreise registriert. Anschließend erfolgt die Ausreise der Einheit.

## Phasen der internationalen Hilfeleistung

Bis zur Aufnahme ausländischer Hilfeleistung in Deutschland sind verschiedene, umfangreiche Maßnahmen zu ergreifen, um einen koordinierten Einsatz der ausländischen Einsatzkräfte zu gewährleisten.

Der Prozess des Einsatzes ausländischer Einheiten / Einsatzkräfte lässt sich in vier Phasen gliedern. Die Reihenfolge der Phasen ergibt sich aus der chronologischen Abfolge des Eintreffens und der Abläufe internationaler Hilfe.

Aufgrund der unterschiedlichen Ankunftszeiten der ausländischen Hilfskräfte, der jeweils unterschiedlichen Einsatzdauer und der dementsprechend unterschiedlichen Abreisezeiten können sich die verschiedenen Phasen und die zugehörigen Tätigkeiten überlappen.

Phase	Schritt	Maßnahme	Verantwortlicher
1	1	Entscheidung über Anforderung internationaler Hilfe	SEMA
	2	Beschreibung des genauen Bedarfs (Stärke, Ausstattung, Aufgabe) und Weiterleitung an NCP	SEMA, LEMA
	3	Weiterleitung der Anforderung im EU-GemVerf /bilateral	GMLZ
	4	Vorbereitungen zur Einrichtung von OSOCC und BoO	SEMA, LEMA
	5	Einrichtung der Länderkoordinierungsgruppe	SEMA´s
	6	Sichtung und Verteilung der Hilfsangebote	SEMA´s (LKG)
2	7	Absprache / Festlegung und Bekanntgabe PoE	SEMA
	8	Regelung von Zoll und Einreiseformalitäten	SEMA
	9	Einrichtung von benötigten BoO	LEMA
3	11	Registrierung, Lageeinweisung und Zuteilung der LEMA und der BoO	SEMA
	12	Beförderung oder Begleitung zum BoO	SEMA, LEMA
	13	Einrichten des OSOCC	SEMA, LEMA
	14	Transport oder Begleitung zum Schadensort	SEMA, LEMA
	15	Unterstellung an OSC	LEMA
	16	Lageeinweisung und Koordinierung der Tätigkeiten am Schadensort	OSC
4	17	Ggf. Übergabe der Einsatzstelle und Debriefing	OSC
	18	Klärung des Bedarfes der Einheit an anderen Schadensorten	LEMA, GMLZ
	19	Nach Rückbau BoO Transport oder Begleitung zum PoE	LEMA
	20	Debriefing, Registrierung und Ausreiseformalitäten	SEMA
	21	Ausreise	

# Musterorganisationsplan Point of Entry Autobahn

## 1. Allgemeines

Ziele eines Organisationsplans für die Einrichtung und den Betrieb eines Points of Entry Autobahn sind die

- Heranführung eines ausländischen Hilfeleistungskontingents an den festgelegten Point of Entry (Übernahmepunkt) in Deutschland,
- die Aufnahme (einschließlich Unterstützung bei Einreiseformalitäten) und die Erstversorgung des Hilfeleistungskontingents,
- die Unterbringung und weitere Versorgung des Hilfeleistungskontingents bis zur Weiterleitung in den vorgesehenen Einsatzraum bzw. einen Bereitstellungsraum für den Fall, dass eine sofortige Weiterleitung nicht möglich ist,
- die Weiterleitung des Hilfeleistungskontingents (als Einheit oder bezogen auf den künftigen Einsatz ggf. – falls möglich – in Teileinheiten) an den Einsatzort bzw. den vorgesehenen Bereitstellungsraum,
- die Abwicklung der Rückverlegung des Hilfeleistungskontingents an den Heimatstandort

- 1.2 Zur Erreichung dieser Ziele sind die genannten Aufgaben bestimmten Einheiten / Personen / Stellen durch die zuständige LEMA zuzuweisen und (ggf. mit ergänzenden Unterlagen, z.B. Lagepläne, Landkarten) festzuhalten.
- 1.3 Alle Aufträge sollten mit den ergänzenden Unterlagen zusammengefasst dokumentiert werden.
- 1.4 Dem Organisationsplan sollte eine Auftragsübersicht vorangestellt werden, aus der – nach Möglichkeit auf einer Seite – schnell ersichtlich ist, welche Einheit / Person / Stelle welche Aufgabe wahrnimmt.
- 1.5 Im Organisationsplan ist zu regeln, welche Stelle/n oder Person/en zur Auslösung des Plans befugt ist/sind und welche Stelle/n in deren Auftrag auf welche Weise die benötigten Einheiten/Personen/Stellen zu alarmieren hat/haben.
- 1.6 Die zur Auslösung des Plans befugte/n Stelle/n oder Person/en sowie die alarmierende/n Stelle/n müssen über den gesamten Plan verfügen.
- 1.7 Die zur Wahrnehmung der einzelnen Aufgaben eingeplanten Einheiten/Personen/Stellen müssen über die Auftragsübersicht sowie ihr/e Auftragsblatt/Auftragsblätter mit ergänzenden Unterlagen verfügen.
- 1.8 Die zur Wahrnehmung der einzelnen Aufgaben eingeplanten Einheiten/Personen/Stellen sollten die ihnen zugewiesenen Aufgaben – soweit möglich - in regelmäßigen Abständen üben.
- 1.9 Ebenso sollte die Aktivierung des gesamten Plans und die gleichzeitige Abwicklung aller Aufträge in regelmäßigen Abständen (etwa alle zwei Jahre) geübt werden.

Aufgrund der guten Erreichbarkeit und Auschilderung, sowie den vorhandenen Infrastrukturen sollte der Point of Entry an einer Raststätte eingerichtet werden.

## 2. Aufgaben / Maßnahmen

### 2.1 Leitung Point of Entry

Für jeden einzurichtenden Point of Entry sind ein Leiter mit Stellvertreter sowie Kräfte zu deren Unterstützung zu bestellen. Der Leiter hält nach der Entscheidung über Einrichtung und Betrieb des Points of Entry Kontakt

- zum Gemeinsamen Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern - GMLZ -
- zu der für den Standort des Point of Entry zuständigen Katastrophenschutzbehörde
- zu der für den für das/die erwartete Hilfeleistungskontingent/e vorgesehenen Einsatzraum zuständigen Katastrophenschutzbehörde und ggf. die dortige Technische/Örtliche Einsatzleitung

und stellt sicher, dass die unter den folgenden Nrn. 2.2 und 3 genannten Maßnahmen ordnungsgemäß geplant und abgewickelt werden. Die Leitung des Point of Entry ist zuständig für eine lückenlose Dokumentation der Aufnahme, Weiterleitung und Rückführung der ausländischen Hilfeleistungskontingente.

### 2.2 Heranführung eines ausländischen Hilfeleistungskontingents an den festgelegten Point of Entry in Deutschland:

#### 2.2.1 Erstkontakt:

Bereits bei der Abfahrt am Heimatstandort sollten sowohl das anführende Hilfeleistungskontingent als auch die zuständigen Ansprechpartner am Point of Entry über die gegenseitigen Erreichbarkeits-/Kommunikationsdaten verfügen. Der Austausch der Erreichbarkeitsdaten muss über das GMLZ (National Contact Point NCP) erfolgen. Der Point of Entry muss ab diesem Zeitpunkt unter den angegebenen Daten ständig erreichbar sein. Die hierfür vorgesehenen Ansprechpartner müssen die Landessprache des anführenden Kontingents, alternativ Englisch, so weit beherrschen, dass einfache Gespräche möglich sind. Hier sollte nach Möglichkeit mindestens eine im EU Mechanismus geschulte Person / deutscher EU Experte eingesetzt werden. Nach Möglichkeit vor, spätestens jedoch etwa eine Stunde nach Abfahrt des Hilfeleistungskontingents sollte der Ansprechpartner Point of Entry mit dem Kontingent Kontakt aufnehmen, um Klarheit über Anfahrt, Eintreffzeit, Zahl der Einsatzkräfte und Fahrzeuge sowie möglicherweise bestehende Probleme zu erhalten.

#### 2.2.2 Lotsendienst:

Im Bedarfsfall sollte an der Staatsgrenze des Zielstaates dem Hilfeleistungskontingent ein Lotse mit Unterstützungskraft /-kräften mit einem entsprechend gekennzeichneten Fahrzeug und entsprechenden Sprachkenntnissen (s. Nr. 2.1.1) zur Verfügung zu stellen, der die Heranführung des Kontingents an den PoE durchführt.

## 2.3 Empfang und Erstversorgung des Hilfeleistungskontingents

### 2.3.1 Allgemeines:

Liegt der für das Hilfeleistungskontingent vorgesehene Einsatzort/-raum in der Nähe der Staatsgrenze, kann der PoE im vorgesehenen Einsatzraum bzw. Bereitstellungsraum (Base of Operations BoO) eingerichtet werden. Bis dorthin wird das Hilfeleistungskontingent bei Bedarf durch den Lotsen (Nr. 2.1.2) geleitet.

Ist der vorgesehene Einsatzraum/ort weiter als ca. 50 km von der Staatsgrenze entfernt, ist der PoE in der Nähe der Staatsgrenze einzurichten, um die Erstversorgung des anreisenden Hilfeleistungskontingents nicht zu lange zu verzögern. Der PoE sollte in diesem Fall möglichst an der Autobahn (Raststätte) oder in unmittelbarer Nähe dazu eingerichtet werden, um die Weiterfahrt durch längere Zubringerfahrten nicht unnötig zu erschweren. Am PoE ist folgendes erforderlich:

### 2.3.2 Parkplatz:

Der für das Hilfeleistungskontingent vorgesehene Parkplatz muss auch für große Einsatzfahrzeuge problemlos erreichbar und sollte so dimensioniert sein, dass die angeforderten Hilfskontingente ausreichend Platz für ihre Fahrzeuge – auch größere – finden. Der Parkplatz ist rechtzeitig abzusperren. Die Verkehrsführung ist so zu planen, dass eine problemlose Weiterfahrt des Hilfeleistungskontingents – ohne Rangieren – möglich ist.

Am Parkplatz werden ausreichend Einweisungskräfte benötigt, die das Abstellen der eintreffenden Fahrzeuge auf Grund der Angaben des Ansprechpartners Point of Entry (vgl. Nr. 2.1.1 letzter Satz) vorplanen und regeln sowie den Parkplatz bei Abwesenheit der Fahrzeugbesetzungen sichern. Am Parkplatz sind die Wege zur Leitung Point of Entry, zum Versorgungs-, und Sanitärbereich auf Basis des Vokabulars des EU Civil Protection Mechanism zu kennzeichnen (Schildervorlage zum Ausdrucken als pdf-Dateien ...).

### 1.3.3 Versorgung der eintreffenden Hilfskräfte

Benötigt werden

- ausreichend Sanitäreinrichtungen (Toiletten und Waschgelegenheiten), weiblich und männlich getrennt,
- ausreichend Verpflegung und Getränke
- Sitzgelegenheiten und Tische (z.B. Biertischgarnituren) für die angeforderte Zahl an Einsatzkräften

Im Organisationsplan sind Örtlichkeiten, Ansprechpartner, Einsatzeinheiten/-kräfte und die von diesen zu treffenden Maßnahmen konkret festzulegen.

### 2.3.4 Kfz-Service

Erfahrungsgemäß muss damit gerechnet werden, dass bei der Anfahrt von Hilfeleistungskontingenten – insbesondere bei längeren Anfahrtstrecken - Defekte an einzelnen Einsatzfahrzeugen auftreten. Es ist daher am Point of Entry eine kurzfristige Heranführung einer Instandsetzungseinheit (Bspw. Fachgruppe Logistik Material LogM der Bundesanstalt Technisches

Hilfswerk) oder geeigneter Pannendienste und deren Einsatz rund um die Uhr zu planen und sicherzustellen. Für die Durchführung größerer Reparaturen, die am PoE nicht möglich sind, ist die Rund-um-die-Uhr-Erreichbarkeit und –Einsatzfähigkeit geeigneter Kfz-Werkstätten zu planen.

### 2.3.5 Betankungsmöglichkeit

Am Point of Entry oder in unmittelbarer Nähe muss eine ausreichend leistungsfähige Tankstelle zum Auftanken der Fahrzeuge des Hilfeleistungskontingents vor der Weiterleitung an den vorgesehenen Einsatzort rund um die Uhr verfügbar sein. Wünschenswert sind dabei jeweils mehrere Zapfsäulen der gängigen Kraftstoffe, um die Betankung zügig abwickeln zu können. Zur Unterstützung und Beschleunigung des Tankvorgangs sind Helfer des Point of Entry einzuteilen. Mit dem Tankstellenbetreiber sind dabei vorab die Abrechnungsmodalitäten zu klären und schriftlich festzuhalten. Ist eine Tankstelle nicht vorhanden, ist eine Betankung über Tankwagen vorzuplanen.

## 2.4 Unterbringung und weitere Versorgung des Hilfeleistungskontingents bis zur Weiterleitung an den Einsatzort bzw. einen Bereitstellungsraum

Befindet sich der Point of Entry nicht am vorgesehenen Einsatzort bzw. Bereitstellungsraum (s. Nr. 2.1.1) und ist eine sofortige Weiterleitung des Hilfeleistungskontingents an den vorgesehenen Einsatzort oder Bereitstellungsraum nicht möglich oder nicht zweckmäßig, ist am oder in der Nähe des Points of Entry eine Unterkunftsmöglichkeit für die Anzahl der angeforderten Kräfte Einsatzkräfte mit entsprechend großer Parkfläche vorzuplanen (z.B. Kasernen/Unterkünfte von Bundeswehr, Bundespolizei, Landespolizei, Feuerwehrschulen, sonstige Bildungseinrichtungen mit Übernachtungsmöglichkeiten, große Feuerwachen).

## 2.5 Weiterleitung des Hilfeleistungskontingents (als Einheit oder bezogen auf den künftigen Einsatz ggf. – falls möglich – in Teileinheiten) an den Einsatzort bzw. den vorgesehenen Bereitstellungsraum

Am Point of Entry ist das Hilfeleistungskontingent, zumindest aber dessen Führungskräfte, vor der Weiterleitung zum Einsatzort oder Bereitstellungsraum über die Einsatzlage, den genauen Zielort (genaue Ortsangabe, um ggf. auch ein selbständiges Erreichen zu ermöglichen) und nach Möglichkeit über den Einsatzauftrag zu informieren. (Sollte der Einsatzort bspw. in einem anderen Bundesland liegen, erhalten die Kräfte die Aufträge vor Ort vom OSOCC, der LEMA oder dem OSC)

Den Einheiten wird Verbindungspersonal (Liasion Officer) zur Verfügung gestellt und sie werden bei Bedarf mit Kartenmaterial ausgestattet. Zudem kann die Begleitung durch einen gesonderten Lotsendienst in einigen Fällen zweckmäßig sein.

Durch den Liasion Officer oder das PoE Personal werden die Kommunikationswege für die Einsatzkräfte dar- und sichergestellt.

### 3. Ausreise des Hilfeleistungskontingents

Für die Rückführung des Hilfeleistungskontingents vom Einsatzort zum Point of Entry - der nun der Ausreise dient - und der Schlussversorgung des Kontingents gilt Nr. 2 entsprechend, d.h., vom Einsatzort / den Einsatzorten ist das Hilfeleistungskontingent bzw. dessen Teileinheiten im Bedarfsfall durch Lotsen (vgl. Nr. 2.4) zurück zum Point of Entry zu geleiten. Hier sind schriftlich Schäden (mit Digitalfoto) und Verluste durch das Point of Entry-Team zu dokumentieren. Am Point of Entry erfolgt die Schlussversorgung des Kontingents. Nr. 2.2 gilt hierfür entsprechend. Vor der Abreise ist von der Leitung des Point of Entry eine Abschlussbesprechung mit den Führungskräften des Kontingents durchzuführen, in deren Rahmen wichtige Punkte erörtert und gemachte Erfahrungen erörtert und schriftlich festgehalten werden. Ist im Anschluss daran ein Antritt der Rückreise zum Heimatstandort nicht möglich oder nicht zumutbar, ist das Hilfeleistungskontingent bis zur Abreise am oder in der Nähe des Point of Entry unterzubringen. Nr. 2.3 gilt entsprechend. Ist dies notwendig oder zweckmäßig, begleitet ein Lotse das abreisende Hilfeleistungskontingent bis zur Staatsgrenze (vgl. Nr. 2.1.2). Das Hilfeleistungskontingent ist bei der Abwicklung der Ausreiseformalitäten zu unterstützen.

### 4. Polizeiliche Maßnahmen

Gegebenenfalls zusätzlich notwendige polizeiliche Maßnahmen (z. B. Verkehrs- oder Schutzmaßnahmen) sind über das jeweilige Lagezentrum des betreffenden Landes bzw. - soweit die Bundespolizei betroffen ist - über das Lagezentrum beim BMI anzufordern

## Musterorganisationsplan Point of Entry Flughafen

Der Organisationsplan ist basierend auf der mit der UNO abgestimmten und als Referenzverfahren geltenden Planung der Fraport AG für Auslandseinsätze vom und zum Frankfurter Flughafen.

Die Einzelheiten des Verfahrens richten sich nach den konkreten Gegebenheiten vor Ort. Es sollte darauf hingewirkt werden, dass die Betreiber in Frage kommender Flughäfen entsprechende Verfahrensanweisungen vorsehen.

### Ziel und Zweck

Das Verfahren regelt die Abfertigung der Ein- und Ausreise von ausländischen Einsatzkräften zur Hilfeleistung in Deutschland.

### Ablaufplan und Zuständigkeiten

Das GMLZ informiert frühzeitig den betroffenen Flughafen über die Ein- oder Ausreise von ausländischen Einsatzkräften. Die Information sollte an die Sicherheitsleitstelle oder der Leitstelle der Flughafenfeuerwehr gerichtet werden.

Die zuständige SEMA (State Emergency Management Authority) entsendet bzw. beauftragt Personal zur Wahrnehmung der Reception and Departure Aufgaben.

Es sollte ein zentraler Abfertigungsort nach Möglichkeit an einer vom Normalbetrieb des Flughafens getrennten Stelle eingerichtet werden (bspw. Gebäude der Flughafenfeuerwehr).

### Alarmierung und Verfahrensaktivierung

Die Aktivierung des Verfahrens beginnt mit der Anmeldung durch das GMLZ beim entsprechenden Flughafen. Die Sicherheitsleitstelle des Flughafens oder die Leitstelle der Flughafenfeuerwehr alarmiert dann umgehend die beteiligten (Dienst-)Stellen, diese sind insbesondere:

- Zuständiger Bodenverkehrsdienstleister
- Betroffene Luftverkehrsgesellschaft
- Flughafen- Sicherheit
- Zuständige Direktion der Landespolizei
- Bundespolizei
- Zoll

### Einreise

Die Leitstelle entsendet nach der Alarmierung einen Einsatzleitwagen der Flughafenfeuerwehr zur Abfertigungsstelle der Einsatzkräfte. Er dient zur Funkkommunikation und als Ansprechpartner vor Ort.

Die Bundespolizei veranlasst die Entsendung eigener Kräfte zur Abfertigungsstelle, um erforderliche grenzpolizeiliche Maßnahmen durchzuführen.

Eine Positionierung des Flugzeuges in der Nähe der gesonderten Abfertigungsstelle sollte in Erwägung gezogen werden, um den Transport von Einsatzkräften, Hunden und Ausrüstung zu erleichtern.

Der zuständige Bodenverkehrsdienstleister fertigt gemäß seinem Vertrag die entsprechende Luftverkehrsgesellschaft ab. Es sind gesonderte Transporteinheiten für die Fracht und das Gepäck der

Einsatzkräfte zu stellen. Die Einsatzkräfte werden direkt zur gesonderten Abfertigungsstelle gebracht. Des Weiteren unterstützt der zuständige Bodenverkehrsdienstleister im Rahmen seiner Möglichkeit und Zuständigkeit.

Der Zoll führt im Rahmen seiner Zuständigkeiten die Kontrollen für Handgepäck und Fracht bereits an der Maschine durch. Die Fracht und das Gepäck werden nach Freigabe des Zolls in den Abfertigungsbereich gebracht. Das Verfahren der Abgabe gegebenenfalls erforderlicher Einfuhranmeldungen wird im Einzelfall mit dem Zoll abgestimmt.

Die Flughafen- Sicherheit unterstützt lageabhängig auf Anforderung durch die Sicherheitsleitstelle (z.B. bei Lotsvorgängen, Wegweisungen, Absperrung, Aufsicht usw.). In Abhängigkeit der Lage werden Verkehrsmaßnahmen im öffentlichen Bereich durch die Landespolizei durchgeführt.

Das von der SEMA beauftragte Personal registriert die Einsatzkräfte und ordnet ihnen Base of Operations, Liaison Officer usw. zu. Zudem müssen Transportkapazitäten für die Einsatzkräfte und deren Material bereitstehen.

## Ausreise

Die Leitstelle entsendet nach der Alarmierung einen Einsatzleitwagen der Flughafenfeuerwehr zur Abfertigungsstelle der Einsatzkräfte. Er dient zur Funkkommunikation und als Ansprechpartner vor Ort.

Die Bundespolizei veranlasst die Entsendung eigener Kräfte zur Abfertigungsstelle, um erforderliche grenzpolizeiliche Maßnahmen durchzuführen.

Eine Positionierung des Flugzeuges in der Nähe der gesonderten Abfertigungsstelle sollte in Erwägung gezogen werden, um den Transport von Einsatzkräften, Hunden und Ausrüstung zu erleichtern.

Der Zoll führt im Rahmen seiner Zuständigkeiten die Kontrollen für Handgepäck und Fracht durch. Das Verfahren der Abgabe gegebenenfalls erforderlicher Ausfuhranmeldungen wird im Einzelfall mit dem Zoll abgestimmt.

Der zuständige Bodenverkehrsdienstleister entsendet Fachpersonal zur Unterstützung der Fracht-, Gepäck- und ggf. DGR- Gut Abfertigung zur Abfertigungsstelle. Für DGR-Gut (Dangerous Goods Regulations) ist eine NOTOC (Notice to Captain) zu erstellen. Die Frachtstücke sind entsprechend zu verpacken.

Die Einsatzkräfte werden direkt von der Abfertigungsstelle nach der Luftsicherheitskontrolle vom entsprechenden Bodenverkehrsdienstleister zum Flugzeug gebracht.

Fracht und Gepäck müssen vor dem Abflug gewogen werden. Die Daten sind der Luftverkehrsgesellschaft zu übermitteln. Bei Nutzung einer Linienmaschine ist die Gesamtzahl der Gepäckstücke zu ermitteln. Der Check-In Vorgang wird von einem Vertreter der Einsatzkräfte durchgeführt und von einem Vertreter des Flughafens unterstützt. Hierbei müssen alle notwendigen Reiseunterlagen der Einsatzkräfte (Pässe, Tickets und Zahl der Gepäckstücke) vorliegen. Das Gesamtgewicht der Gepäckstücke wird, nach Verladen in die entsprechenden Transporteinheiten, über das Wiegen ermittelt und allen Beteiligten zur Verfügung gestellt. Das Gepäck und die Fracht

haben entsprechend frühzeitig vor der geplanten Abflugzeit verladebereit auf der zugewiesenen Abfertigungsposition zu stehen.

Bei Linienflügen haben sich alle Einsatzkräfte 1 Stunde vor Abflugzeit am entsprechenden Gate zu befinden.

Die Flughafen- Sicherheit unterstützt lageabhängig auf Anforderung durch die Sicherheitsleitstelle (z.B. bei Lotsvorgängen, Wegweisungen, Absperrung, Aufsicht usw.).

## Ausländerrechtliche Bestimmungen

Hilfeleistung in DE durch ausländische Hilfskräfte – Einreise –	Transit durch DE von ausländischen Hilfskräften – Durchreise -
Hilfskontingente von EU-MS, die zugleich Schengen-MS: Ausländerrechtlich nicht relevant	Hilfskontingente von EU-MS, die zugleich Schengen-MS: Ausländerrechtlich nicht relevant
Hilfskontingente von EU-MS, aber nicht Schengen-MS (BG, IE, RO, UK, CY) bzw. Schengen-MS, aber nicht EU-MS (IS, NO, CH): Vorlage eines gültigen und anerkannten Grenzübertrittsdokuments erforderlich	Hilfskontingente von EU-MS, aber nicht Schengen-MS (BG, IE, RO, UK, CY) bzw. Schengen-MS, aber nicht EU-MS (IS, NO, CH): Vorlage eines gültigen und anerkannten Grenzübertrittsdokuments erforderlich
Kurzaufenthalte <u>visumpflichtiger</u> Drittausländer:  Art. 1 Abs. 1 EU-Visa-VO, Staatenliste Anhang I	Kurzaufenthalte <u>visumpflichtiger</u> Drittausländer:  Art. 1 Abs. 1 EU-Visa-VO, Staatenliste Anhang I
Kurzaufenthalte (bis zu 3 Monate) <u>visumfreier</u> Drittausländer:  Art. 1 Abs. 2 EU-Visa-VO, Staatenliste Anhang II	Kurzaufenthalte (bis zu 3 Monate) <u>visumfreier</u> Drittausländer:  Art. 1 Abs. 2 EU-Visa-VO, Staatenliste Anhang II
Befreiung von der Passpflicht und vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels für Ausländer, die aus den Nachbarstaaten, auf dem Seeweg oder im Wege von Rettungsflügen aus anderen Staaten einreisen und bei Unglücks- und Katastrophenfällen Hilfe leisten und einreisen wollen; Befreiung endet sobald die Beantragung eines Passes und erforderlichen Aufenthaltstitels zumutbar ist  §14 und §29 Aufenthaltsverordnung (AufenthV)	

Sollte ein Visum unabhängig von den o.g. Fallkonstellationen benötigt werden, kann in Ausnahmefällen auch an den Grenzübergangsstellen durch die Bundespolizei ein Visum erteilt werden (Art. 25, 35 Visakodex)

## Zollrechtliche Bestimmungen

Hilfeleistung in DE durch ausländische Hilfskontingente – Einreise –	Transit durch DE von ausländischen Hilfskontingenten – Durchreise -
Hilfskontingente von EU-MS Zollrechtlich nicht relevant	Hilfskontingente von EU-MS Zollrechtlich nicht relevant
CH,EEA, 3.-Länder <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sammelnachweis der mitgeführten Ausrüstungsgegenstände, Hilfsmittel, Betriebsgüter<sup>1</sup> für Ein- und Ausreise</li> <li>• Humanitäre Hilfsgüter zur Verteilung an die betroffene Bevölkerung sind abgabenfrei; müssen nicht wieder ausgeführt werden; Zustimmung der EU KOM erforderlich</li> </ul>	CH,EEA, 3.-Länder <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zollamtliche Überwachung auf der Grundlage summarischer Ausgangsanmeldung (Sammelnachweis !?)</li> <li>• Voraussetzung: Ausrüstungsgegenstände, Hilfsmittel, Betriebsgüter verbleiben auf Beförderungsmittel</li> </ul>

<sup>1</sup> Bezeichnungen gemäß bilat Hilfeleistungsabkommen mit FR

## Anhang

Gemeinsame Liste gemäß Artikel 1 Absatz 1 EU-Visa-VO

Gemeinsame Liste gemäß Artikel 1 Absatz 2 EU-Visa-VO

Anhang der Host Nation Support Guidelines

**Lists of third countries whose nationals must be in possession of visas when crossing the external borders and of those whose nationals are exempt from that requirement**

ooooo

**A) Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen**

1. Staaten

AFGHANISTAN

ÄGYPTEN

ALGERIEN

ANGOLA

ÄQUATORIALGUINEA

ARMENIEN

ASERBAIDSCHAN

ÄTHIOPIEN

BAHRAIN

BANGLADESCH

BELARUS

BELIZE

BENIN

BHUTAN

BIRMA/MYANMAR

BOLIVIEN

BOTSUANA

BURKINA FASO

BURUNDI

CHINA

CÔTE D'IVOIRE

DEMOKRATISCHE REPUBLIK KONGO

DOMINICA

DOMINIKANISCHE REPUBLIK

DSCHIBUTI

ECUADOR

ERITREA

FIDSCHI

GABUN

GAMBIA

GEORGIEN

GHANA

GRENADA

GUINEA

GUINEA BISSAU

GUYANA

HAITI

INDIEN

INDONESIEN

IRAN

IRAK  
JAMAICA  
JEMEN  
JORDANIEN  
KAMBODSCHA  
KAMERUN  
KAPVERDEN  
KASACHSTAN  
KATAR  
KENIA  
KIRGISISTAN  
KIRIBATI  
KUWAIT  
KOLUMBIEN  
KOMOREN  
KONGO  
KUBA  
LAOS  
LIBANON  
LESOTHO  
LIBERIA  
LIBYENMADAGASKAR  
MALAWI  
MALEDIVEN  
MALI  
MAROKKO  
MARSHALLINSELN  
MAURETANIEN  
MIKRONESIEN  
MOLDAU  
MONGOLEI  
MOSAMBIK  
NAMIBIA  
NAURU  
NEPAL  
NIGER  
NIGERIA  
NORDKOREA  
OMAN  
PAKISTAN  
PALAU  
PAPUA-NEUGUINEA  
PERU  
PHILIPPINEN  
RUANDA  
RUSSLAND  
SALOMONEN  
SAMBIA  
SAMOA  
SANTA LUCIA

SÃO TOMÉ UND PRÍNCIPE  
SAUDI-ARABIEN  
SENEGAL  
SIERRA LEONE  
SIMBABWE  
SOMALIA  
SÜDAFRIKA  
SRI LANKA  
ST. VINCENT UND DIE GRENADINEN  
SUDAN  
SURINAME  
SWASILAND  
SYRIEN  
TADSCHIKISTAN  
TANSANIA  
THAILAND  
TIMOR-LESTE  
TOGO  
TONGA  
TRINIDAD-TOBAGO  
TSCHAD  
TUNESIEN  
TÜRKEI  
TURKMENISTAN  
TUVALU  
UGANDA  
UKRAINE  
USBEKISTAN  
VANUATU  
VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE  
VIETNAM  
ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK

2. Gebietskörperschaften, die von mindestens einem Mitgliedstaat nicht als Staat anerkannt werden

KOSOVO  
PALÄSTINENSISCHE GEBIETE

3. Britische Bürger, die nicht Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland im Sinne des Gemeinschaftsrechts sind

- Bürger der britischen Überseegebiete (British Overseas Territories Citizens), die kein Aufenthaltsrecht (Right of Abode) im Vereinigten Königreich haben,
- britische Überseebürger (British Overseas Citizens),
- britische Untertanen (British Subjects), die kein Aufenthaltsrecht (Right of Abode) im Vereinigten Königreich haben,
- Personen unter dem Schutz des Vereinigten Königreichs (British Protected Persons).

## **B) Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen von der Visumpflicht befreit sind**

### 1. Staaten

ALBANIEN<sup>1</sup>  
ANDORRA  
ANTIGUA UND BARBUDA  
ARGENTINIEN  
AUSTRALIEN  
BAHAMAS  
BARBADOS  
BOSNIEN UND HERZEGOWINA<sup>2</sup>  
BRASILien  
BRUNEI DARUSSALAM  
CHILE  
COSTA RICA  
EL SALVADOR  
GUATEMALA  
HEILIGER STUHL (VATIKANSTADT)  
HONDURAS  
ISRAEL  
JAPAN  
KANADA  
KROATIEN  
MALAYSIA  
MAURITIUS  
MAZEDONIEN (EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK)<sup>3</sup>  
MEXIKO  
MONACO  
MONTENEGRO<sup>4</sup>  
NEUSEELAND  
NICARAGUA

<sup>1</sup> Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1091/2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 sind Inhaber biometrischer Reisepässe mit albanischer Staatsangehörigkeit von der Visumpflicht befreit (ABl. L 329 vom 14.12.2010, S. 1); für Inhaber nicht biometrischer Reisepässe gilt weiterhin das Visaa erleichterungsabkommen.

<sup>2</sup> Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1091/2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 sind Inhaber biometrischer Reisepässe mit bosnisch-herzegowinischer Staatsangehörigkeit von der Visumpflicht befreit (ABl. L 329 vom 14.12.2010, S. 1); für Inhaber nicht biometrischer Reisepässe gilt weiterhin das Visaa erleichterungsabkommen.

<sup>3</sup> Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1244/2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 sind Inhaber biometrischer Reisepässe mit Staatsangehörigkeit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien von der Visumpflicht befreit (ABl. L 336 vom 18.12.2009, S. 1); für Inhaber nicht biometrischer Reisepässe gilt weiterhin das Visaa erleichterungsabkommen.

<sup>4</sup> Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1244/2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 sind Inhaber biometrischer Reisepässe mit montenegrinischer Staatsangehörigkeit von der Visumpflicht befreit (ABl. L 336 vom 18.12.2009, S. 1); da nicht biometrische montenegrinische Pässe nicht mehr gültig sind, wird das Visaa erleichterungsabkommen in der Praxis nicht mehr angewandt.

PANAMA  
PARAGUAY  
SAN MARINO  
SERBIEN<sup>5</sup>  
SEYCHELLEN  
SINGAPUR  
SÜDKOREA  
ST. KITTS UND NEVIS  
URUGUAY  
VENEZUELA  
VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

2. Sonderverwaltungsregionen der Volksrepublik China

SAR HONGKONG<sup>6</sup>

SAR MACAU<sup>7</sup>

3. Britische Bürger, die nicht Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs  
Großbritannien und Nordirland im Sinne des Gemeinschaftsrechts sind  
Britische Staatsangehörige (Überseegebiete) (British Nationals (Overseas))

4. Gebietskörperschaften, die von mindestens einem Mitgliedstaat nicht als Staat  
anerkannt werden

TAIWAN<sup>8</sup>

<sup>5</sup> Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1244/2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 sind Inhaber biometrischer Reisepässe (sofern diese nicht von der serbischen Koordinationsdirektion [serbisch: *Koordinaciona uprava*]) ausgestellt wurden mit serbischer Staatsangehörigkeit von der Visumpflicht befreit (ABl. L 336 vom 18.12.2009, S. 1); für Inhaber nicht biometrischer Reisepässe und von Pässen, die von der serbischen Koordinationsdirektion ausgestellt wurden, gilt weiterhin das Visanerleichterungsabkommen.

<sup>6</sup> Die Befreiung von der Visumpflicht gilt ausschließlich für Inhaber des Passes "Hong Kong Special Administrative Region".

<sup>7</sup> Die Befreiung von der Visumpflicht gilt ausschließlich für Inhaber des Passes "Região Administrativa Especial de Macau".

<sup>8</sup> Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1211/2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 sind Inhaber mit taiwanischer Staatsangehörigkeit von von Taiwan ausgestellten Reisepässen, die eine Personalausweisnummer enthalten, von der Visumpflicht befreit (ABl. L 339 vom 22.12.2010, S. 6).

## ANNEX 1

## EU HNS CHECKLIST

Issue	Host Nation	Sending Nation	Transit Nation	European Commission
1. Templates for requesting and offering of international assistance	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Clarify procedures at national level regarding availability of sending routines from national focal point to EU MIC and update /maintenance of forms.</li> <li>• Consider making fixed requesting procedures for types of incident (e.g.: flooding, earthquake)</li> <li>• Include use of Templates for requesting/offering of international assistance into national contingency planning, courses, trainings and exercises</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Clarify procedures at national authority level regarding offering of support (how and who to answer a request for assistance)</li> <li>• Consider making fixed responding procedures for any types of emergency (e.g.: flooding, earthquake)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sort out if there is a need for a standardised form designed for the role of transit nation in EU HNS operations (border crossings, customs, liaison officer, single contact point, etc.)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Together with the PS update the Templates for requesting and offering of international assistance which are annexed to the HNS Guidelines available in CECIS and incorporate them in the CP Mechanism courses, trainings and exercises</li> </ul>
2. Prepare arrangements for	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In-country transport</li> <li>• Accommodation (food, shelter and sanitary)</li> <li>• Medical support</li> <li>• Communication (terms, systems, limitations, frequencies etc.)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vaccinations</li> <li>• Insurances</li> <li>• Self-sufficiency aspects</li> <li>• Interoperability of technical equipment</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Facilitate transport (clearance/notification to other national stakeholders)</li> <li>• Provide police or other relevant authority escorts</li> <li>• Provision of accommodation, medical</li> </ul>	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fuel supply</li> <li>• Waive national transport regulations</li> <li>• Waive tariffs/taxes, tolls and other fees;</li> <li>• Interoperability of technical equipment</li> </ul>			<p>support and fuel supply, if necessary</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Check whether possible to waive national transport regulations, tariffs/taxes, tolls and other fees</li> </ul>	
3.	<p>Identification of entry points</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Identify entry points to the country (land, air, in-land waters/sea) and create and make available preferably in CECIS a catalogue of these points</li> <li>• Make sure that all national stakeholders are informed of national list of possible entry points for incoming assistance as a point of awareness-raising</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Procedure for acknowledging agreed entry point</li> </ul>			
4.	<p>Basic information</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prepare country profile - national disaster response structure (including emergency command control), operational conditions, environmental/climate issues, cultural and political profiles, etc.;</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prepare fact sheets on modules and/or teams</li> </ul>			

5.	Personnel	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Identify, form and train national HNS teams/cells including liaison officers (L.O)</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• In case of long duration transit, consider appointing a liaison officer from transit country as long as the team is still in transit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Include HNS into EU CP Mechanism trainings, courses and exercises</li> </ul>
6.	Request	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Make a formal request using the Template for requesting international assistance. Be as specific as possible</li> <li>• Use CECIS as the primary information and communication tool. It means provide continuous updates regarding number of casualties and damage, entry points and procedures, specific requests for assistance</li> <li>• Use the Country profile form, inform all international participants of any special cultural, religious or traditional habits of the affected country, weather, safety and security issues, etc.</li> <li>• If appropriate use/activate the Virtual OSOCC or other information systems to :             <ul style="list-style-type: none"> <li>• provide continuous updates regarding casualties and damage, entry points and procedures,</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• By using the Template for offering assistance make clear which kind of assistance can be provided, at what point of time and for how long it is available. Be as specific as possible</li> <li>• Check if assistance that is offered fits the needs of the requesting nation.</li> <li>• Make sure that the assistance fulfils international standards.</li> <li>• Make sure that the Points of entry (airport, seaport, road border crossing) and the place of the Reception and Departure Centre are known and respected</li> <li>• Start planning for transport, contact authorities of PS whose</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Establish the route that the team or module will use and make arrangements</li> <li>• If required, make sure that Police/Immigration is informed about the status of transiting disaster relief personnel</li> <li>• Put in place shortcutting visa procedures and provide visa when necessary</li> <li>• If required, facilitate rapid provision of landing and over flight permission for relief flights to the SN.</li> <li>• Clarify customs status of disaster relief goods, equipment, medical products, animals (i.e. search dogs), hazardous materials, and their means of transport</li> <li>• Inform road</li> </ul>	

	<p>specific requests for assistance</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Set up an appropriate emergency co-ordination structures</li> <li>• Consider requesting support from the EU CP Mechanism in form of HNS experts in case of need</li> <li>• Consider sending a LO to meet with team from sending country as early as possible.</li> </ul>	<p>territories you will need to transit through. Use the standard form for requesting the transit assistance.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Monitor CECIS and have the appropriate contacts within the government to respond to requests for assistance.</li> <li>• Implement and maintain procedures to ensure access to transport for rapid deployment of response teams and/or modules</li> <li>• Establish a capability to re-supply the responding teams while abroad if necessary</li> <li>• Inform the affected country via CECIS and using the standard form for offering assistance about the assistance being provided,</li> </ul>	<p>authorities/police about the status of the incoming assistance goods, equipment and personnel (i.e. waiver of taxation road tax, toll; provision of escort, security, clearing of the roads, safety driving conditions)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Coordinate other relevant Ministries and services involved in the transit procedures (Telecommunication, Transport, Health and Police-Services)</li> <li>• Put necessary conditions for telecommunication in place, (access to frequencies, bandwidth and satellite use)</li> </ul>	
--	---	---	---	--

7.	Entry	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Set up the necessary conditions to allow the requested goods and equipment, as well as relief personnel/ international teams into the country (including establishing RDC and Host nation support team)</li> <li>• Provide the team with a Liaison Officer (LO)</li> <li>• Use RDC and HNS support team to provide incoming teams with information.</li> <li>• At the border make sure that Police/Immigration knows the status of incoming disaster relief personnel.</li> <li>• Put in place shortcut visa procedures.</li> <li>• Provide visa and work permit waivers when necessary for entire period of relief.</li> <li>• Put mechanisms in place to ensure rapid grant of landing and flight permission for relief flights.</li> <li>• Clarify customs-status of</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Provide all logistical and administrative support that may be required by the team or module while it is on mission.</li> </ul>		
----	-------	---	--	--	--

		<p>incoming disaster relief goods, equipment, medical products, animals (i.e. search dogs), hazardous materials, and their means of transport.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Inform road authorities/police about the status of the incoming assistance goods, equipment and personnel (i.e. waiver of taxation road tax, toll; provision of escort, security, clearing of the roads, safety driving conditions).</li> <li>• Coordinate relevant Ministries and other services involved in the reception procedures (Telecommunication-, Transport-, Health- and Police- Services).</li> <li>• Put necessary conditions for telecommunication in place, (access to frequencies, bandwidth and satellite use).</li> </ul>			
8.	Exit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Clarify customs-status of existing disaster relief goods, equipment, medical products, animals (i.e. search dogs), hazardous materials, and their means of transport.</li> <li>• Inform road authorities/police</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Together with the HN and TN arrange transportation back.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Together with the SN facilitate transportation back.</li> <li>• If required, make sure that Police/Immigration is</li> </ul>	



	Financial issues	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Check if appropriate financial channels and procedures are in place to expedite and facilitate an easy reimbursement of the incoming assistance if so required.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ensure that appropriate financial channels are in place to cost, invoice, or waive needs for reimbursement or receive payments if so required.</li> </ul>	Services).	
9.	Financial issues	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Check if appropriate financial channels and procedures are in place to expedite and facilitate an easy reimbursement of the incoming assistance if so required.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ensure that appropriate financial channels are in place to cost, invoice, or waive needs for reimbursement or receive payments if so required.</li> </ul>	Services).	
10.	Legal issues	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gather information; provide description of the specific provisions in the identified core field of issues and check their legislation against the overall objective of facilitation of the provision of European and international emergency assistance.</li> <li>• Encourage fast track procedures/ exemptions of requirements during emergencies or imminent threat thereof.</li> <li>• Clarify the mechanisms for cooperation between governmental actors and non-governmental actors of the SN and the HN nation.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Clarify the mechanisms for cooperation between governmental actors and non-governmental actors of the SN and the HN nation.</li> </ul>	Services).	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Look into existing relevant EU internal market legislation/ recognition of professional qualification legislation; liability; to see to what extent the specificity of emergency operations are sufficiently taken into account.</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>Decide whether to cover damages suffered by third parties or if to request the SN to cover it.</li> </ul>				
11.	Lessons learnt	<ul style="list-style-type: none"> <li>Include evaluation of HNS into reporting and in lessons learnt meetings after an emergency.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Include evaluation of HNS into reporting and in lessons learnt meetings after an emergency.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Include evaluation of transit support into reporting and in lessons learnt meetings after an emergency.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Include HNS to I.I. meetings.</li> <li>To use studies and the Expert group on CP module to support progress in the HNS area, consider need for EU framework to establish minimum requirements, best practice, guidelines.</li> </ul>	
12.	Security and safety	<ul style="list-style-type: none"> <li>Provide security to the international teams. Make sure the appropriate means are in place to keep personnel, locations, goods and equipment related to the international assistance, safe and secure.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Make sure the appropriate safety and security measures are in place to keep personnel, locations, goods and equipment related to the international assistance, safe and secure.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Guarantee the security of the international teams. Make sure the appropriate means are in place to keep personnel, locations, goods and equipment related to the international assistance, safe and secure.</li> </ul>		

Reference No.:

Date:

**TEMPLATE  
REQUEST FOR INTERNATIONAL ASSISTANCE<sup>1</sup>  
(MODULES, TEAMS)**

1. HN requesting authority and contact details:
2. General description of requested assistance:
3. Type of requested assistance (please specify as far as possible):
4. Estimated duration of the deployment:
5. Location of entry points (GPS coordinates):
  - Land transport:
  - Air transport:
  - Maritime transport:
6. Name, location and GPS coordinates of base of operation (BoO) (if already available):
7. Availability of host nation support<sup>2</sup>:

Commodity /service	YES		NO
	free of charge		
	YES	NO	
food			
drinking water			
fuel			
accommodation			
in-country transport			
medical support			
liaison officer			
interpreters			

Additional remarks:

7. The HN will:

<sup>1</sup> To be attached to each CECIS request for assistance.

<sup>2</sup> This does not contradict the principle of self-sufficiency of an EU CP module

	YES	NO
waive any visa and/or immigration requirements		
issue any visa and/or immigration documents		
accept regulated professions: doctors/nurses/paramedics/engineers/others (quote)		
exempt equipment/goods of the modules/teams from all customs duties, taxes, tariffs, fees, and from all export and import restrictions		
provide temporary authorisation to the assisting module(s)/team(s) to legally operate on our territory, including rights to open bank accounts, enter into contract and leases, acquire and dispose of property and instigate legal proceedings		
provide security services in case of need and/or upon a request of assisting module(s)/team(s)		

#### 9. Liability.

Article 36, paragraph 1. of Commission Decision 2004/277<sup>3</sup> provides rules for compensation of damage caused by assisting modules/teams to property or service staff of requesting state<sup>4</sup>.

For damage suffered by third parties, paragraph 2<sup>5</sup> of the same Article invites the requesting State and State providing assistance to cooperate to facilitate compensation for such damage.

In this context:

- the HN declares to cover any damage suffered by third parties on its territory caused by assisting international modules/teams where such damage is the consequence of the assistance intervention provided for by this Decision, unless it is proven to be the result of fraud or serious misconduct.

yes / no

Additional remarks (specify to what extent and/or to what amount you are able to cover possible damage):

<sup>3</sup> Commission Decision 2004/277/EC, Euratom of 29 December 2003 laying down rules for the implementation of Council Decision 2001/792/EC, Euratom establishing a Community mechanism to facilitate reinforced cooperation in civil protection assistance interventions

<sup>4</sup> Art. 36, 1: The requesting State shall refrain from making any request for compensation from participating States for damage caused to their property or service staff where such damage is the consequence of the assistance intervention provided for by this Decision, unless it is proven to be the result of fraud or serious misconduct.

<sup>5</sup> Art. 36, 2. In the event of damage suffered by third parties as the result of assistance interventions, the requesting State and the participating State providing assistance shall cooperate to facilitate compensation of such damage.

Reference No.:

Date:

**TEMPLATE  
OFFER OF INTERNATIONAL ASSISTANCE<sup>1</sup>  
(MODULES, TEAMS)**

1. SN offering authority and contact details:
2. General description of offered assistance:
3. Type of offered assistance (please specify as far as possible):
4. Availability of the offered assistance: from      to
5. Selected entry points:

Land transport:  
Air transport:  
Maritime transport

6. Self-sufficiency of the offered assistance:

	number of days
food	
drinking water	
fuel	
accommodation	
in-country transport	
medical support	

7. The SN accepts the conditions for compensation of damage suffered by third parties caused by offered modules/teams as proposed by HN in the Standard application form for requesting international assistance ref. No.:.....

Additional remarks (specify to what extent and/or to what amount you are able to cover possible cost):

8. Referring to paragraph 1 and 2 of the Article 35 of the Commission Decision 2004/277<sup>2</sup>, the SN offers its assistance free of charge.

If no, state in detail what cost is to be reimbursed:

9. Additional requirements:

<sup>1</sup> To be attached to each CECIS offer of assistance

<sup>2</sup> Commission Decision 2004/277/EC, Euratom of 29 December 2003 laying down rules for the implementation of Council Decision 2001/792/EC, Euratom establishing a Community mechanism to facilitate reinforced cooperation in civil protection assistance interventions

Reference No.:

Date:

**TEMPLATE  
REQUEST FOR INTERNATIONAL ASSISTANCE<sup>1</sup>  
(IN-KIND ASSISTANCE)**

1. Host nation (HN) requesting authority and contact details:

2. General description of requested assistance:

2. Type and number/ amount of requested assistance:

2.1 Technical parameters of the requested assistance, e.g.: voltage, frequency, (pumping) capacity, couplings, plugging, etc.: specify as much as possible – if applicable.

2.2. Other specific requirements, e.g.: labelling, packing, expiry dates, language of manuals, etc.:

3. If not donated, what is the estimated duration of the use/ need?

4. Name and location of delivery points - if already identified:

Land transport:

Air transport:

Maritime transport

5. In-country warehousing provided by the HN: yes / no

6. Distribution provided by the HN: yes / no

7. Consignee contact details:

8. The HN will exempt the in-kind assistance/goods from all customs duties, taxes, tariffs, fees, and from all export and import restrictions:

yes / no / under special conditions (quote)

---

<sup>1</sup> To be attached to each CECIS request for assistance

Reference No.:

Date:

**TEMPLATE  
OFFER OF INTERNATIONAL ASSISTANCE<sup>1</sup>  
(IN-KIND ASSISTANCE)**

1. Sending nation (SN) offering authority and contact details:

2. General description of offered assistance:

2. Type and number/ amount of offered assistance:

2.1 Technical parameters of the offered assistance, e.g.: voltage, frequency, (pumping) capacity, couplings, plugging, etc., specify as much as possible:

2.2. Other specific information, e.g.: labelling, packing, expiry dates, language of manuals, etc., specify as much as possible:

2.3 Dimension, weight, volume, etc. of the offered assistance:

3. Donation: yes / no

4. Means of transport:

Land transport:

Air transport:

Maritime transport

5. Name and location of delivery points:

6. Further logistic requirements (warehousing, transport, etc):

7. Referring to paragraph 1 and 2 of the Article 35 of the Commission Decision 2004/277<sup>2</sup>, the SN offers its assistance free of charge.

<sup>1</sup> To be attached to each CECIS offer of assistance

<sup>2</sup> Commission Decision 2004/277/EC, Euratom of 29 December 2003 laying down rules for the implementation of Council Decision 2001/792/EC, Euratom establishing a Community mechanism to facilitate reinforced cooperation in civil protection assistance interventions

If no, state in details what cost is to be reimbursed:

8. Additional requirements:

Reference No.:

Date:

**TEMPLATE**  
**REQUEST FOR TRANSIT ASSISTANCE THROUGH THE TERRITORY OF:**

1. Sending nation (SN) requesting authority and contact details:
2. Identified entry border crossing point:
3. Estimated time of arrival (ETA) to the entry border crossing point:
4. Identified exit border crossing point:
5. Contact details of the convoy commander (including mobile and sat phone no. and radio frequencies):
6. Number, types and registration plates of transiting vehicles (if available). Number and types of over-dimension and over-weight vehicles (if available):
7. Request for support:
  - Accommodation: yes / noIf yes, please specify number of persons.
  - Fuel: yes / noIf yes, please specify quantity and type of fuel:
  - Escort: yes / no
8. Any other specific requirements/ information: (presence of hazardous materials, etc).

## COUNTRY BRIEFING

### Name of the country

### Updated emergency situation

- Brief description of the situation: What are the problems? International teams already in the country. *Preferably in the form of a situation map.*
- Safety and security (Specific hazards).
- Information on specific methods/terminology on how to operate special capabilities in the country.

### National disaster response structure

- Brief description of the structure of disaster response. From national, regional down to local emergency command and control structure.
- Communication.
- Coordination system of international assistance.

### Other specific information

- Other relevant specific information, for instance if there are any sensitive issues (political, religious, cultural, financial, etc.)
- Relevant Web resources.

Dieses Dokument wird durch die  
„Basisdaten Deutschland“ ergänzt.

## Basiswissen Bundesrepublik Deutschland

Deutschland in der Welt:

Europäische Union

Die Bundesrepublik Deutschland ist Gründungsmitglied der Europäischen Union (EU). Deutschland trägt mit 26,6 Milliarden Euro etwa 20 Prozent zum EU-Haushalt bei und ist damit größter Beitragszahler

Vereinte Nationen

Seit 1973 ist Deutschland Vollmitglied der Staatengemeinschaft der Vereinten Nationen (VN). Deutschland trägt gut acht Prozent des regulären VN-Haushalts und ist damit drittgrößter Beitragszahler. Deutschland ist VN-Sitzstaat: Seit 1996 trägt Bonn den Titel „VN-Stadt“, hier sind 19 Organisationen der VN zu Hause.

Allgemein:

Staat

Demokratischer parlamentarischer Bundesstaat seit 1949

Staatsaufbau

Deutschland ist ein föderaler Bundesstaat, bestehend aus 16 Bundesländern jeweils mit Parlament und Regierung. Höchste Staatsgewalt liegt beim Bund. Durch den Bundesrat sind die Länder auf Bundesebene vertreten und an der Gesetzgebung des Bundes beteiligt

Rechtssystem

Deutschland ist ein sozialer Rechtsstaat. Es gelten die Grundsätze der Gewaltenteilung und der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Alle Staatsorgane sind der verfassungsmäßigen Ordnung unterworfen. Das Grundgesetz garantiert jedem einzelnen Bürger die Grund und Menschenrechte. Das Bundesverfassungsgericht wacht über die Einhaltung des Grundgesetzes. An seine Rechtsprechung sind alle übrigen Staatsorgane gebunden

Meinungsfreiheit

Das Grundgesetz garantiert die Presse- und Meinungsfreiheit

Hauptstadt

Berlin, 3,4 Millionen Einwohner

Staatsflagge

Drei horizontale Streifen in Schwarz, Rot, Gold



Staatswappen

Stilisierter Adler



Zeitzone

MEZ / MESZ (GMT +1 / GMT +2)

Währung

Deutschland gehört zur Eurozone, 1 Euro = 100 Cent

Telefonvorwahl

+49

Internet-TLD

.de (eine der zehn häufigsten Top-Level-Domains)

Amtssprache

Deutsch.

Für 100 Millionen Menschen ist Deutsch Muttersprache. Deutsch ist die meistgesprochene Muttersprache in der Europäischen Union

Geografie:

Lage

Mitteleuropa

Größe

357021 qkm

Nachbarstaaten

Deutschland liegt zentral in Europa und ist von neun Nachbarstaaten umgeben: Frankreich, Schweiz, Österreich, Tschechien, Polen, Dänemark, Niederlande, Belgien, Luxemburg

Höchster Berg

Zugspitze 2963 m

Längste Flüsse

Rhein 865 km, Elbe 700 km, Donau 647 km (innerhalb Deutschlands)

Größte Städte

Berlin 3,4 Millionen Einwohner, Hamburg (1,7 Mio.), München (1,3 Mio.), Köln (1,0 Mio.), Frankfurt am Main (676000)

Landschaften

Von der Nord- und Ostsee bis zu den Alpen im Süden gliedert sich Deutschland geografisch in das Norddeutsche Tiefland, die Mittelgebirgsschwelle, das Südwestdeutsche Mittelgebirgsstufenland, das Süddeutsche Alpenvorland und die Bayerischen Alpen

Klima

Gemäßigte ozeanisch/kontinentale Klimazone mit häufigem Wetterwechsel und vorwiegend westlicher Windrichtung

Bevölkerung:

Einwohner

Deutschland zählt 82 Millionen Einwohner (davon fast 42 Millionen Frauen). Etwa 6,7 Millionen Ausländer leben in Deutschland (8,2% der Gesamtbevölkerung)

Verstädterungsgrad

89% der Bevölkerung leben in Städten und Ballungszentren. In Deutschland gibt es 81 Großstädte mit über 100000 Einwohnern

Infrastruktur

Deutschland verfügt über eine hoch entwickelte und dynamisch wachsende Infrastruktur. Das Schienennetz umfasst rund 41000 km, das Straßennetz 230000 km. Das Land hat eins der weltweit modernsten Telefon- und Kommunikationsnetze

Religionen

Rund 52 Millionen Menschen bekennen sich zum christlichen Glauben, schätzungsweise 4 Millionen sind Muslime, 235000 Buddhisten, 106000 Juden. Das Grundgesetz garantiert Bekenntnisfreiheit. Es gibt keine Staatskirche

## Zivil- und Katastrophenschutz:

### Definition

Zivilschutz umfasst den Schutz der Bevölkerung durch nichtmilitärische Einheiten im Fall des Verteidigungsfalls

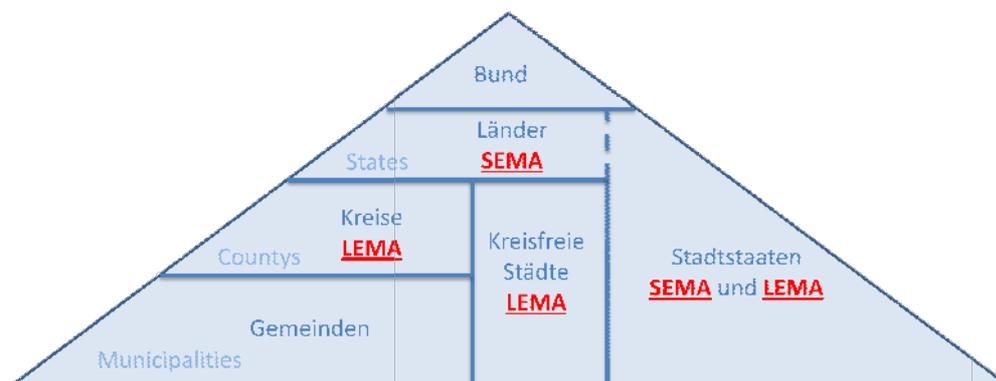
Katastrophenschutz umfasst den Schutz der Bevölkerung im Friedensfall

### Zuständigkeitsverteilung Bund - Länder

Nach dem Grundgesetz ist der Bund für den Zivilschutz und die 16 Bundesländer für den Katastrophenschutz zuständig. Der Bund ergänzt den Katastrophenschutz der Länder mit Einheiten des Zivilschutzes.

### Katastrophenschutz

Für die Vorbereitung der Bekämpfung und die Bekämpfung von Katastrophen ist die Katastrophenschutzbehörde auf Ebene der Kreise, kreisfreien Städte und Stadtstaaten zuständig (Local Emergency and Management Authority). Die oberen Katastrophenschutzbehörden werden insbesondere bei der Anforderung überregionaler Ressourcen tätig (State Emergency and Management Authority).



### Gesetzliche Grundlagen

Grundgesetz (Kompetenzverteilung Bund - Länder)

Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes

Katastrophenschutzgesetz in jedem Bundesland (16 Gesetze)

### Katastrophenfall ist

ein Notstand, bei dem Leben, Gesundheit, die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte in einem solchen Maße gefährdet oder beeinträchtigt sind, dass seine Bekämpfung durch die zuständigen Behörden und die notwendigen Einsatz- und Hilfskräfte eine zentrale Leitung erfordert

## Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)

Auf Anforderung eines oder mehrerer Länder unterstützt das BBK diese insbesondere bei der Lageerfassung und -bewertung sowie dem Nachweis und die Vermittlung von Engpassressourcen. Anforderungen von Einsatzkräften aus anderen Staaten sind immer an das BBK zu richten.

### Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes

Neben den kreisangehörigen Gemeindefeuerwehren wirken u.a. die folgenden privaten Hilfsorganisationen bei der Katastrophenbekämpfung mit:

- Arbeiter-Samariter-Bund (ASB)
- Deutsche Lebensrettungsgesellschaft (DLRG)
- Deutsches Rotes Kreuz (DRK) bzw. Bayerisches Rotes Kreuz (BRK)
- Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH)
- Malteser-Hilfsdienst (MHD)

Im Rahmen der Amtshilfe wird die Katastrophenschutzbehörde durch folgende Behörden und Institutionen unterstützt:

- Polizeien der Länder und des Bundes
- Technisches Hilfswerk (THW)
- Bundeswehr

<b>RELIEF ITEMS – CHECKLIST</b>	<b>Host nation</b>	<b>Sending nation</b>
<b>RELIEF ITEM:</b> Import restrictions Cultural aspects (food or custom) Production parts Size and volume Maintenance instructions Instructions for use Flammability Hazardous substances Electronics Detailed description of requested items		
<b>GENERAL COSTS:</b> Handling of orders Transport Import duty Tollage Storage charges Taxes Cost of fuel Contribution towards costs		
<b>SHIPMENT RELIEF ITEM:</b> Precondition of packaging (containerisation/ pallet) Restrictions on weight and volume Consignee address with label 'relief goods' Freight list Precondition for type of packaging and transport pallets Mode of transport Registration of means of transport Transport time Donor or gift certificate Airway bill Invoice Packaging (containerisation) list Customs statement Load list		
<b>DELIVERY RELIEF ITEM:</b> Consignee address Escort Storage location Conditions of storage Transport Unloading of relief items Formal reception Document of receipt of items Customs Taxes Import duty		